Geschäftsordnung
der Kommunalen Gesundheitskonferenz
für den Landkreis Rastatt und den Stadtkreis Baden-Baden

aktualisierte Fassung vom 21.05.2025

Präambel

Auf der Grundlage des ,,Gesetzes zur Stärkung der sektorenübergreifenden Zusammenarbeit und der Vernetzung aller Beteiligten des Gesundheitswesens in Baden-Württemberg" (Landesgesundheitsgesetz – LGG) haben der Landkreis (LK) Rastatt und der Stadtkreis (SK) Baden-Baden am 15.11.2017 eine gemeinsame Kommunale Gesundheitskonferenz (KGK) eingerichtet. Die KGK arbeitet daran, Lebens- und Arbeitsbedingungen für Bürgerinnen und Bürger im LK Rastatt und im SK Baden-Baden gesundheitsförderlich zu gestalten, die Gesundheitsversorgung regional zu verbessern und gesundheitliche Chancengleichheit zu fördern.

Die KGK des LK Rastatt und des SK Baden-Baden basiert auf den Prinzipien der Freiwilligkeit und Selbstverpflichtung. Die Unabhängigkeit der Teilnehmenden bleibt dabei gewahrt.

§ 1 Aufgaben

Aufgabe der KGK ist die Beratung, Koordinierung und Vernetzung in Fragen der Gesundheitsförderung und Prävention, der medizinischen Versorgung, der Pflege und der Rehabilitation mit örtlichem Bezug. Sie ergänzt die Ermittlung von regionalen Bedarfslagen durch die Gesundheitsberichterstattung (GBE) durch praxisnahe Expertise, entwickelt entsprechende Ziele und formuliert bei Bedarf Empfehlungen. Schließlich begleitet und unterstützt die KGK deren Umsetzung aktiv.

§ 2 Organe

Organe der KGK sind

- das Netzwerk KGK,
- die Lenkungsgruppe
- die Arbeitsgruppen und
- die Geschäftsstelle.

(1) Netzwerk KGK

Das Netzwerk KGK ist das zentrale Gremium der KGK. Es setzt sich aus Mitgliedern gesundheitsrelevanter Institutionen und Verbände aus der Region sowie Vertreterinnen und Vertretern der Kommunalpolitik und der beiden Kreisverwaltungen zusammen. Auch Vertreterinnen und Vertreter bürgerschaftlicher Initiativen können aufgenommen werden. Die Geschäftsstelle führt eine Liste der Mitglieder und ihrer Erreichbarkeit. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder und ggf. den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Lenkungsgruppe. Interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie Akteure mit Fachexpertise können in Absprache mit der Geschäftsstelle an einzelnen Netzwerkveranstaltungen als Gäste teilnehmen.

Folgende Akteure bzw. Institutionen sind in der KGK vertreten:

- Landrat/Landrätin LK Rastatt
- Sozialdezernent/-in LK Rastatt
- Bürgermeister/-in Stadt Baden-Baden
- Amtsleitungen Stadt Baden-Baden: Jugendamt, Sozialamt, Amt für Bildung und Kindertagesbetreuung
- 1. Landesbeamte/-in LK Rastatt
- Amtsleitungen Landratsamt Rastatt: Jugendamt, Amt für Soziales, Teilhabe und Versorgung, Gesundheitsamt
- Kommunale Pflegekonferenz (jeweils LK Rastatt und SK Baden-Baden)
- Kommunale Suchtbeauftragte (jeweils LK Rastatt und SK Baden-Baden)
- Behindertenbeauftragte (jeweils LK Rastatt und SK Baden-Baden)
- AOK Bezirksdirektion Mittlerer Oberrhein
- B52 Verbändekooperation
- Kreisseniorenrat Rastatt e.V.
- Delegierte Vertreter/-innen der im Kreistag des LK Rastatt bzw. dem Gemeinderat der Stadt Baden-Baden vertretenen politischen Fraktionen
- Geschäftsführung des örtlichen Klinikums
- Kreisärzteschaft und Zahnärzteschaft
- Staatliches Schulamt
- Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg
- Badischer Sportbund Freiburg e.V.
- Feuervogel e.V.
- LIGA der freien Wohlfahrtspflege
- Deutsche Rentenversicherung
- Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB) Baden-Baden/Rastatt
- Selbsthilfenetzwerk Rastatt, Baden-Baden
- Pflegebündnis Mittelbaden
- Landesapothekenkammer

(2) Lenkungsgruppe

Über die Zusammensetzung der Lenkungsgruppe entscheidet das Netzwerk KGK. Die Lenkungsgruppe besteht zum Zeitpunkt des Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung aus folgenden Personen:

- Landrat/Landrätin
- Mitarbeitende der Geschäftsstelle KGK
- Sozialdezernent/-in LK Rastatt
- Leiter/in Jugendamt LK Rastatt
- Leiter/in Amt für Soziales, Teilhabe und Versorgung LK Rastatt
- Leiter/in Gesundheitsamt LK Rastatt
- Bürgermeister/-in SK Baden-Baden
- Leiter/in Sozialamt SK Baden-Baden
- Leiter/in Jugendamt SK Baden-Baden

Bei Bedarf kann die Lenkungsgruppe Netzwerkmitglieder als Fachexpertinnen und –experten hinzuziehen. Den Vorsitz der Lenkungsgruppe führt der Landrat/die Landrätin des LK Rastatt. Stellvertre-

tend kann der Sozialdezernent/die Sozialdezernentin des LK Rastatt den Vorsitz übernehmen. Die Lenkungsgruppe tritt je nach Erfordernis zusammen, mindestens jedoch zur Vorbereitung der Netzwerkveranstaltung. Über Häufigkeit und Zeitpunkt der Sitzungen entscheidet die Geschäftsstelle in Abstimmung mit den Mitgliedern der Lenkungsgruppe. Die Lenkungsgruppe tagt nichtöffentlich.

Die Lenkungsgruppe:

- priorisiert Themenfelder anhand der GBE und gibt ein Schwerpunktthema für die Netzwerkveranstaltung vor,
- wirkt an der Vorbereitung der Netzwerkveranstaltungen mit,
- kann Themenvorschläge in die Arbeitsgruppen einbringen,
- entscheidet über grundsätzliche Fragen.

Die Lenkungsgruppe nimmt Zwischenberichte der Arbeitsgruppen zur Kenntnis und berät diese bei ihrem weiteren Vorgehen.

(3) Arbeitsgruppen

Die KGK für den LK Rastatt und den SK Baden-Baden kann Arbeitsgruppen für regional relevante Themenfelder einrichten. Die Themenfelder richten sich nach Bedarfen, die in der GBE (regional und überregional) festgestellt werden. Über die Einrichtung von Arbeitsgruppen entscheidet die Lenkungsgruppe. Über die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen entscheiden die Arbeitsgruppen mit Unterstützung der Geschäftsstelle selbst.

Die Arbeitsgruppen:

- bearbeiten Themen anhand der Ergebnisse der GBE sowie der fachlichen Expertise der eigenen Mitglieder,
- entwickeln Handlungsempfehlungen und initiieren oder begleiten Maßnahmen. Sie orientieren sich dabei am Public Health Action Cycle (PHAC) und
- erarbeiten ggf. Handlungsempfehlungen für überregionale Gremien.

Den Vorsitz über die Arbeitsgruppen können Mitglieder der Geschäftsstelle oder andere Mitglieder der Arbeitsgruppen innehaben. Jede Arbeitsgruppe benennt eine/n Vorsitzende/n. Die Arbeitsgruppen tagen nichtöffentlich und führen ein Ergebnisprotokoll. Die Einladung von Gästen in die Arbeitsgruppen ist unter Absprache der Mitglieder jederzeit möglich.

(4) Geschäftsstelle

Die Funktion der Geschäftsstelle der KGK wird vom Gesundheitsamt des Landratsamtes Rastatt wahrgenommen. Aufgabe der Geschäftsstelle ist die Geschäftsführung für die Gesundheitskonferenz, insbesondere

- die Organisation, die Vor- und Nachbereitung sowie die Dokumentation der Netzwerk- und Fachveranstaltungen der KGK,
- das Einwerben von Haushaltsmitteln sowie Drittmitteln für Projekte der KGK,
- die inhaltliche Vor- und Nachbereitung der Lenkungsgruppen-Sitzungen,
- ggf. Vorsitz der Arbeitsgruppen,

- die Funktion als Kontaktstelle sowohl örtlich als auch auf Landesebene und
- die interne (z.B. Newsletter, Einladungen) und externe Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit den Pressestellen des LK Rastatt und des SK Baden-Baden.

(5) Einbindung bestehender Netzwerke

Bestehende Netzwerke sollen ausdrücklich am Netzwerk KGK beteiligt werden und ggf. in die Arbeit der Arbeitsgruppen eingebunden werden, zum Beispiel:

- Suchthilfenetzwerk
- Fachstelle Sucht
- Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen
- Arbeitskreis Stark fürs Leben
- Arbeitskreis Sexualpädagogik
- Präventionsnetzwerk gegen Kinderarmut SK Baden-Baden

Einzelne Netzwerke können bei Bedarf zu den Arbeitsgruppen beratend hinzugezogen werden.

§ 3 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

(1) Die Geschäftsstelle des KGK lädt einmal im Jahr zu einer Netzwerkveranstaltung ein. Den Vorsitz hat der Landrat/die Landrätin des LK Rastatt im Wechsel mit dem/der Bürgermeister/-in des SK Baden-Baden. Stellvertretend kann der/die Sozialdezernent/-in des LK Rastatt den Vorsitz übernehmen. Die Netzwerkveranstaltungen werden thematisch ausgerichtet, geben einen fachlichen Impuls und dienen der Vernetzung der Mitglieder. Die thematische Ausrichtung basiert auf den Ergebnissen der GBE für den LK und SK, aber auch auf überregional bestehender Evidenz zu gesundheitlichen Problem- und Fragestellungen, für die es auf Land- bzw. Stadtkreisebene keine Datengrundlage gibt. Das Thema der Netzwerkveranstaltung (Schwerpunktthema) wird von der Lenkungsgruppe vorgegeben. Das Schwerpunktthema kann zusätzlich als Ausgangspunkt für konkrete Projekte innerhalb der Arbeitsgruppen herangezogen werden.

(2) Die KGK kann Handlungsempfehlungen, die auf kommunaler Ebene nicht zielführend angegangen werden können, in die gesundheitspolitischen Gremien des Landes einbringen. Zu diesen Gremien gehören insbesondere die Landesgesundheitskonferenz, der Sektorenübergreifende Landesausschuss sowie der Landesausschuss für Gesundheitsförderung und Prävention.

(3) In ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen (Netzwerkveranstaltung) können unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder Beschlüsse gefasst werden. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.

(4) Zur Beschlussfassung wird das Mehrheitsprinzip eingeführt: Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine einfache Mehrheit liegt demnach vor, wenn für den Beschlussgegenstand mehr Stimmen abgegeben werden als gegen ihn, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
(5) Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung (Netzwerkveranstaltung) auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (sog. Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglie-

der am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Nicht abgegebene Stimmen gelten als Zustimmung. Auch im Umlaufverfahren werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen.

§ 4 Selbstverpflichtung

Die Mitglieder des Netzwerks KGK unterstützen die Arbeit der Geschäftsstelle im Rahmen ihrer Möglichkeiten und bringen ihr Expertenwissen und ggf. vorhandenes Datenmaterial unter Berücksichtigung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein. Die Sozialversicherungsträger informieren die Geschäftsstelle frühzeitig über Projekte und Kooperationen im LK Rastatt und im SK Baden-Baden.

Die Mitglieder sind für die zeitnahe Weiterleitung der Ergebnisse der Konferenz und die Kommunikation dieser Ergebnisse in ihren Institutionen verantwortlich.

§ 5 Finanzierung

Das Landratsamt Rastatt trägt die Kosten der Geschäftsstelle. Der finanzielle Ausgleich des Landes an den LK Rastatt und den SK Baden-Baden zur Durchführung der KGK als kommunale Pflichtaufgabe fließt dem LK zu und wird von diesem für die Finanzierung der Personalkosten der Geschäftsstelle eingesetzt.

Die Sozialversicherungsträger beteiligen sich aktiv im Rahmen der gemeinsamen und einheitlichen Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung der §§ 20 und 20 a - i SGB V. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen suchen im Einzelfall und projektbezogen mit Unterstützung der Geschäftsstelle gemeinsam nach Finanzierungsmöglichkeiten.

§ 6 Beschlüsse zur Geschäftsordnung

Beschlüsse zur Änderung dieser Geschäftsordnung bedürfen einer absoluten Mehrheit der Mitglieder des Netzwerks KGK. Entsprechendes gilt bei Abstimmungen im Umlaufverfahren.

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Netzwerks KGK am 21. Mai 2025 in Kraft.